

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 373 - 374

Str.G.B. § 366 Nr. 9. Haftung der eine Fabrik betreibende Aktiengesellschaft für einen Unfall, der durch mangelhafte Sperreinrichtung eines zur Fabrik führenden Bahnstranges veranlaßt ist.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Der von der Revision als rechtsirrthümlich angefochtene Satz, daß wenn einmal ein gewisses Maß von Immissionen gemeingewöhnlich geworden sei, nunmehr auch über das anfängliche Maß hinaus gesteigerte Immissionen ertragen werden müßten, ist aus der Begründung des Berufungsurtheils nicht zu entnehmen. Nur das spricht der Berufungsrichter aus, daß Immissionen nicht schon deshalb als über das Gemeingewöhnliche hinausgehend zu erachten sind, weil sie im größeren Umfang erfolgen, als sie in einer bestimmten früheren Zeit vorhanden waren, und er rechtfertigt dies durch den unbedenklich richtigen Satz, daß der Begriff der Gemeingewöhnlichen wechselt mit der Veränderung der allgemeinen örtlichen Verhältnisse. Die von der Revision prozessual angegriffene Erwägung des Berufungsrichters: „Uebrigens“ sei im vorliegenden Falle nach dem Gutachten des S. nicht anzunehmen, daß eine erhebliche Vermehrung der Immissionen gegen früher eingetreten sei, bildet kein wesentliches Glied in der Begründung des Berufungsurtheils, da auch eine durch eine Veränderung der örtlichen Verhältnisse bedingte erhebliche Vermehrung der von einem Grundstück ausgehenden Immissionen sich innerhalb der Grenzen gewöhnlicher Benutzung dieses Grundstücks halten kann.

Mit dem negatorischen Anspruche fällt auch der daraus abgeleitete Anspruch auf Ersatz des dem Kläger durch die Immissionen entstandenen Schadens. — — —

Nr. 18.

Str.G.B. § 366 Nr. 9. Haftung der eine Fabrik betreibenden Aktiengesellschaft für einen Unfall, der durch mangelhafte Sperreinrichtung eines zur Fabrik führenden Bahnstranges veranlaßt ist.

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 14. Januar 1902 in Sachen der Basalt-Aktiengesellschaft in Linz a. Rh., Beklagten, wider L., Kläger. III. 413/01.)

Die Revision der Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Unmittelbar an der öffentlichen Rosengartenstraße zu Linz a. Rh. liegt ein Geleise des Bahnhofs der Beklagten. Auf diesem Geleise wurde, um bei dem etwas abfallenden Terrain ein Fortrollen der Wagen zu verhindern, Abends zwischen je zwei auf beiden Seiten des Geleises eingerammten Pfählen ein Balken (sogenannter Schlag-

oder Sperrbaum) von 2,50 Meter Länge über das Geleise gelegt, der, wenn er ordnungsmäßig eingelegt wurde, vom Geleise ab gerechnet, 75 Centimeter in die Straße hineinragte, während die Eisenbahnwagen 50 Centimeter über das Geleise wegragten. Am 17. Oktober 1899 war der neubestellte Balken nicht zur Stelle; der dienstthuende Wärter nahm einen anderen Balken von etwa gleicher Länge, brachte diesen aber, da ein Eisenbahnwagen zu weit vorgeschoben war, nicht in die richtige Lage, sondern ließ ihn 1,50 bis 2 Meter in die Straße hineinragen. An diesem in die Straße hineinragenden Balken, und zwar an einer Stelle, die mehr als 75 Centimeter vom Geleise entfernt war, ist dann am späten Abend dieses Tages der Kläger dadurch verunglückt, daß er mit seinem Rade in der Dunkelheit auf ihn auffuhr, dadurch zu Falle kam und sich schwere Verletzungen zuzog.

Die von ihm dieserhalb gegen die Beklagte erhobene Schadensersatzklage ist von dem Berufungsgerichte dem Grunde nach für gerechtfertigt erachtet, weil der Unfall auf ein eigenes Verschulden der Beklagten zurückzuführen sei, indem die ganze Sperreinrichtung, so wie sie bestanden habe, als eine gefährliche anzusehen sei, für deren Anordnung oder Duldung die Beklagte verantwortlich sei. Dadurch, daß der Sperrbaum regelmäßig 75 Centimeter und über die Wagen hinaus noch 25 Centimeter in die Straße hineingeragt habe, sei gegen § 366 Nr. 9 des Str.G.B. verstoßen, und wenn auch Kläger über den weiter als 75 Centimeter vorragenden Theil des Sperrbaums aufgerannt sei, so sei doch auch dies auf die Fahrlässigkeit der Beklagten zurückzuführen, da auch dies Hinderniß der Fahrt auf die unzulässige Einrichtung der Hemmvorrichtung zurückzuführen sei.

Gegen dieses Urtheil erhebt die Revision den Angriff, daß der Begriff des Kausalzusammenhanges verkannt sei. Denn durch die Einrichtung, wie sie regelmäßig gehandhabt werde, so daß der Sperrbaum 75 Centimeter in die Straße hineinrage, sei, möge sie auch an sich gefährlich gewesen sein, doch der vorliegende Unfall nicht verursacht, und, da der Kausalzusammenhang nur konkret zu ermitteln sei, dieser hier nicht gegeben. Der Angriff kann jedoch bei richtigem Verständnisse des Berufungsurtheils nicht für begründet erachtet werden. Denn das Berufungsgericht führt den Unfall auf die Gefährlichkeit der gesamten Einrichtung zurück, also nicht bloß darauf, daß schon bei der regelmäßigen Einlage des Balkens ein